

Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungsS – StrRS)

i. d. F. d. Bek. vom 15. April 1999 (Amtsblatt S. 166),
zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 591)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Nürnberg sorgt für die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen. Sie bedient sich hierzu der städtischen Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Nürnberg kann Dritte mit Reinigungs- und Sicherungsaufgaben beauftragen.

(2) Im Zwangsreinigungsgebiet nimmt die Straßenreinigung die regelmäßige Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätte in der Stadt Nürnberg (StrRVO) vom 18. Oktober 1990 (Amtsblatt S. 367) Verpflichteten wahr.

§ 2

Zwangsreinigungsgebiet

(1) Das Zwangsreinigungsgebiet umfaßt die in den Anlagen A und B aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen werden die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich für den Verkehr begeh- und befahrbare Baumscheiben, bei den in Anlage B erfaßten Straßen nur die Fahrbahnen von der Straßenreinigung gereinigt. Nebenfahrbahnen bei den in Anlage B genannten Straßen (Parkstreifen/-buchten) werden nur gereinigt, soweit dies mit Kehrfahrzeugen möglich ist.

§ 3

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Die nach § 7 der Verordnung zur Reinigung verpflichteten Anlieger sind für die im Zwangsreinigungsgebiet liegenden Straßen zur Benutzung der Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluß und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

StraßenreinigungsS

850.770

(2) Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn

1. eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstücks planungsrechtlich nicht zulässig ist und
2. die zu reinigende Straße nur geringe Verkehrsbedeutung hat.

(3) Wird die Befreiung erteilt, so ist der Anlieger verpflichtet, die öffentliche Straße selbst zu reinigen.

§ 5

Verbot

Es ist verboten, Einrichtungen der Straßenreinigung zu beschädigen oder mißbräuchlich zu benutzen. Insbesondere ist nicht gestattet, in die der Straßenreinigung dienenden, auf öffentlichen Straßen abgestellten Müllbehälter Abfälle zu werfen oder Papierkörbe mit Hausmüll oder Abfällen aus Gewerbebetrieben zu befüllen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen § 5 Einrichtungen der Straßenreinigung mißbräuchlich benutzt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Straßenreinigungsanstalt vom 27. Juni 1966 (Amtsblatt Nr. 26) außer Kraft, mit Ausnahme der Anlagen A und B. Diese Anlagen werden in ihrer derzeitigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form vom 17. Dezember 1970 (Amtsblatt S. 970). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.